

§ 12 Unterrichtsfächer

(1) Unterrichtsfächer sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. Hauptfächer,
2. musikalische und allgemeinbildende Pflichtfächer,
3. Wahlfächer

(2) ¹Dem gewählten Hauptfachinstrument oder Gesang ist jeweils ein Pflichtfachinstrument zugeordnet. ²Ist das Hauptfach ein Melodie- oder Zupfinstrument, Gesang oder das Fach Perkussionsinstrumente, so ist das Pflichtfachinstrument Klavier. ³Ist das Hauptfach Klavier, so ist das Pflichtfachinstrument ein Melodie- oder Zupfinstrument oder das Fach Perkussionsinstrumente. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.